

Prüfungsordnung
zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zur Sozialversicherungsfachwirtin und zum Sozialversicherungsfachwirt
- Fachrichtungen gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung -
vom 27. Dezember 2006

Nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes, das durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesversicherungsamt als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes die am 20. November 2006 von seinem Berufsbildungsausschuss nach § 79 Abs. 4 BBiG beschlossene Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Sozialversicherungsfachwirtin oder zum Sozialversicherungsfachwirt - Fachrichtungen gesetzlichen Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung:

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge über die zur Erfüllung der Aufgaben in der Funktionsebene des gehobenen Dienstes in der Sozialversicherung – Fachrichtungen gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung - erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Sozialversicherungsfachwirtin/Sozialversicherungsfachwirt der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung“ oder „Sozialversicherungsfachwirtin/Sozialversicherungsfachwirt der Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung“.

I. Abschnitt

Prüfungsausschuss

§ 2

Errichtung

Für die Abnahme der Prüfungen errichtet das Bundesversicherungsamt als zuständige Stelle nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die in Betracht kommenden Fachrichtungen.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, je zwei Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einer Lehrkraft des jeweiligen Fortbildungsträgers. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des Bundesversicherungsamtes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(3) Die Lehrkraft wird auf Vorschlag des jeweiligen Fortbildungsträgers berufen.

(4) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Bundesversicherungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft das Bundesversicherungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Von der Zusammensetzung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundesversicherungsamt für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe das Bundesversicherungsamt mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festsetzt.

(9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 4

Ausschluss von der Mitwirkung und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (Vwvfg) von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder nach § 21 Vwvfg ausgeschlossen wurden.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung dem Bundesversicherungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Bundesversicherungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

(3) Ist infolge des Ausschlusses eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, muss das Bundesversicherungsamt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss der gleichen Fachrichtung übertragen.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 24 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und dem Bundesversicherungsamt.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 8

Prüfungstermin

(1) Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem jeweiligen Fortbildungsträger den Termin der schriftlichen Prüfung. Das Bundesversicherungsamt gibt diesen Termin und die Anmeldefrist möglichst zwei Monate vorher in geeigneter Weise bekannt.

(2) Die Termine für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Bundesversicherungsamt über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten und der mündlichen Prüfung ergeben. Art und Umfang der Erleichterungen sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist auf deren Wunsch die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich das Bundesversicherungsamt zu informieren, damit es kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Die aufsichtführenden Personen haben darauf zu achten, dass die vom Bundesversicherungsamt eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Auf Antrag werden zur Fortbildungsprüfung zugelassen

1. Sozialversicherungsfachangestellte,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungsträgern, die erfolgreich an Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, deren wesentliche Inhalte denen der Ausbildung zum/zur Sozialversicherungsfachangestellten entsprechen,

sofern sie vor Beginn der Fortbildung eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Sozialversicherung ausgeübt, durch Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 900

Stunden berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 13 Abs. 1 erworben, dabei mindestens zehn schriftliche Aufsichtsarbeiten angefertigt haben und alle angefertigten Aufsichtsarbeiten entsprechend § 23 durchschnittlich mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

(2) Zugelassen wird ferner, wer

1. die Ausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf oder

2. ein Fach- bzw. Hochschulstudium oder

3. im Gebiet der neuen Bundesländer eine andere Berufsausbildung

erfolgreich abgeschlossen und vor Beginn der Fortbildung eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der Funktion eines/einer Sozialversicherungsfachangestellten ausgeübt hat, sofern durch Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 900 Stunden berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 13 Abs. 1 erworben und dabei mindestens zehn schriftliche Aufsichtsarbeiten angefertigt und alle angefertigten Aufsichtsarbeiten entsprechend § 23 durchschnittlich mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

(3) Von dem Erfordernis der Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn durch Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten erworben wurden, die die Zulassung zur Fortbildungsprüfung rechtfertigen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden berücksichtigt.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Prüfling meldet sich unter Verwendung eines Anmeldevordruckes innerhalb der Meldefrist (§ 8 Abs. 1) beim Bundesversicherungsamt zur Prüfung an. Der Vordruck enthält einen Hinweis auf das Antragsrecht nach § 9.

(2) Der Anmeldung sollen Angaben und Nachweise über die in § 10 genannten Voraussetzungen beigefügt werden.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Bundesversicherungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Prüflingen, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen möglichst einen Monat vor Prüfungsbeginn unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes, der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und der Termine der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten nach § 18 ist dabei hinzuweisen.

(4) Ist die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings

a) bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung widerrufen,

b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an das Bundesversicherungsamt zurückzugeben.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 sind schriftlich bekanntzugeben.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüflinge sollen zeigen können, dass sie der Funktionsebene des gehobenen Dienstes entsprechende Aufgaben lösen und dabei insbesondere fachliche und methodische Kenntnisse selbstständig, handlungskompetent und praxisgerecht umsetzen können, sicher in der Abfassung von Schriftsätzen und in der Lage sind, ihre Kenntnisse im mündlichen Vortrag darzulegen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; die mündliche Prüfung soll spätestens 8 Wochen nach Abschluss der schriftlichen Prüfung erfolgen.

(3) In der schriftlichen Prüfung sind fünf praxisbezogene Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt jeweils 240 Minuten; die Aufgaben sind aus den nachstehend aufgeführten Gebieten Nr. 1 bis 7 auszuwählen und müssen schwerpunktmäßig die Bearbeitung von Sachverhalten zum Inhalt haben, die den Gebieten Nr. 1 bis 4 zuzuordnen sind:

1. Leistungsrecht einschließlich zivilrechtlicher Bezüge
2. Versicherungs- und Beitragsrecht einschließlich zivilrechtlicher Bezüge
3. Sozialverwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht mit Bezügen zu anderen Fachgebieten
4. Öffentliche Betriebswirtschaftslehre einschließlich Verwaltungsmanagement
5. Öffentliches Dienstrecht
6. Sozialpsychologie
7. Altersvorsorge

(4) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Über die Befreiung entscheidet das Bundesversicherungsamt.

§ 14

Prüfungsaufgaben

Der zuständige Prüfungsausschuss beschließt die schriftlichen Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 23 und bestimmt die Hilfsmittel. Er orientiert sich dabei an Vorschlägen des Fortbildungsträgers.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesversicherungsamtes sowie Mitglieder oder im Vertretungsfall stellvertre-

tende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 7 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Das Bundesversicherungsamt regelt für die schriftliche Prüfung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse und Vorgänge zu dokumentieren, die möglicherweise für vom Prüfungsausschuss oder vom Bundesversicherungsamt zu treffende Entscheidungen bedeutsam sind.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und störendes Verhalten

(1) Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem Bundesversicherungsamt mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht, wenn der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat. § 12 Abs. 4 letzter Satz gilt.

(4) Für die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 19

Geltendmachung von Störungen

(1) Fühlt sich ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er das unverzüglich gegenüber der aufsichtführenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Eine Beeinträchtigung während der mündlichen Prüfung ist im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem vorsitzenden Mitglied zu rügen.

(2) Im Fall des Abs. 1 Satz 1 informiert die aufsichtführende Person oder das vorsitzende Mitglied sofort das Bundesversicherungsamt. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied, ob die Störung erheblich war und ob und durch welche Maßnahme die Beeinträchtigung noch während der Prüfung ausgeglichen werden kann. Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungsleistung.

(3) Rügt der Prüfling eine Störung der mündlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Beeinträchtigung durch die Störung erheblich war und ggf., ob die mündliche Prüfung zu wiederholen ist oder der Rüge auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 20

Zulassung zur mündlichen Prüfung, Nichtzulassung

(1) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wessen Prüfungsleistung bei mindestens drei Prüfungsarbeiten mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Im Fall der Nichtzulassung ist den Prüflingen mitzuteilen, dass das Bundesversicherungsamt einen schriftlichen Bescheid erteilen wird; der Prüfungsausschuss leitet in diesen Fällen dem Bundesversicherungsamt unverzüglich die Bewertungsbögen zu.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) In einem Prüfungsgespräch sollen die Prüflinge anhand praxisbezogener Fälle zeigen, ob sie berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, unter rechtlichen, verfahrens- und verhaltensmäßigen Gesichtspunkten Lösungswege darstellen und in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren können.

(2) Das Prüfungsgespräch soll sich auf die Inhalte der Fachgebiete erstrecken, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3) sind. Der Prüfungsausschuss kann für jeden Prüfling drei Fachgebiete bestimmen, auf die sich die mündliche Prüfung schwerpunktmäßig beziehen soll. Gegebenenfalls werden diese Fachgebiete mit der Mitteilung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekannt gegeben.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei einer Gruppenprüfung soll die Gruppe höchstens drei Prüflinge umfassen. Die Prüfungsdauer soll pro Prüfling 40 Minuten nicht unter- und 50 Minuten nicht überschreiten.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, zur Prüfung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig und fristgerecht abzulegen, hat er die

Hinderungsgründe unverzüglich nachzuweisen. Im Fall der Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei Schwangerschaft kann, soweit eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung erfolgt ist, ein Zeugnis der behandelnden Fachärztin oder des behandelnden Facharztes vorgelegt werden. Das Bundesversicherungsamt kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn die Krankheit offensichtlich ist.

(2) Versäumt ein Prüfling aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe die schriftliche Prüfung teilweise, sind die bis dahin bereits vollständig erbrachten Prüfungsleistungen (Prüfungsarbeiten) zu bewerten. Dies gilt nicht für Prüfungsarbeiten, deren Bearbeitung aus Gründen des Absatzes 1 abgebrochen wurde. Anstelle der nicht bearbeiteten oder nach Satz 2 nicht vollständig bearbeiteten Prüfungsarbeiten hat der Prüfling andere Aufgaben zu lösen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt die zuständige Stelle im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Wird eine Prüfungsarbeit ohne ausreichenden Grund nicht abgegeben oder versäumt der Prüfling eine Prüfungsarbeit aus einem anderen als in Absatz 1 genannten Grund oder wird ein in Absatz 1 genannter Grund nicht unverzüglich nachgewiesen, wird diese Prüfungsarbeit mit null Punkten bewertet.

(4) Eine aus Gründen des Absatzes 1 versäumte oder abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist in angemessener Frist nachzuholen.

(5) Versäumt der Prüfling die mündliche Prüfung ganz oder teilweise aus einem anderen als in Absatz 1 genannten Grund, oder wird ein in Absatz 1 genannter Grund nicht unverzüglich nachgewiesen, ist die Prüfung nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Das Bundesversicherungsamt erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23

Bewertung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsarbeiten jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbständig zu bewerten.

(2) In der mündlichen Prüfung sind die Leistungen von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. In Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung auch von vier Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen werden.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

| Note | Punkte |
|--|-------------------|
| eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut | 100,0 bis 87,5 |
| eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut | unter 87,5 bis 75 |
| eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend | unter 75 bis 62,5 |
| eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend | unter 62,5 bis 50 |
| eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft | unter 50 bis 25 |
| eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend | unter 25 bis 0 |

(4) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Prüfungsarbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können jeweils bis zu 2 Punkte je Prüfungsarbeit von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

(5) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in den Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung ist die Summe der jeweils erzielten Punkte durch die jeweilige Anzahl der beteiligten Ausschussmitglieder zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

§ 24

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 23 Abs. 3.

(2) Bei Prüflingen, die nach § 10 Abs. 1 oder 2 zur Prüfung zugelassen wurden, werden dabei berücksichtigt:

1. die Durchschnittspunktzahl der während der Fortbildung in Form von Aufsichtsarbeiten und gegebenenfalls Referaten, Kolloquien oder Hausarbeiten erbrachten und entsprechend § 23 bewerteten Leistungsnachweise mit 20 vom Hundert
2. das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 50 vom Hundert
3. das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 30 vom Hundert.

(3) Bei Prüflingen, die nach § 10 Abs. 3 zugelassen wurden, werden bei der Feststellung des Gesamtergebnisses berücksichtigt:

1. das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 70 vom Hundert
 2. das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 30 vom Hundert.
- § 23 Abs. 5 Satz 2 gilt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in mindestens drei Prüfungsarbeiten, in der mündlichen Prüfung und im Gesamtergebnis wenigstens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen ist.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling vom Bundesversicherungsamt ein Zeugnis .

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes“,
2. die Personalien des Prüflings,
3. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
4. die Gesamtnote der Prüfung,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und eines Vertreters oder einer Vertreterin des Bundesversicherungsamtes,
7. das Siegel des Bundesversicherungsamtes.

(3) Auf Antrag des Prüflings

1. wird dem Zeugnis eine englischsprachige und französischsprachige Übersetzung beigelegt
2. werden das Gesamtergebnis der Prüfung und die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung gesondert bescheinigt.

V. Abschnitt
Wiederholungsprüfung

§ 26

Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge vom Bundesversicherungsamt einen Bescheid, die Versicherungsträger eine Durchschrift. Darin sind die in den Prüfungsarbeiten erzielten Leistungen und ggf. das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis anzugeben.

(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Prüfungsarbeiten, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, brauchen nicht wiederholt zu werden, wenn der Prüfling dies beantragt. In diesem Fall werden die Ergebnisse dieser Arbeiten bei der Wiederholung der Prüfung angerechnet.

(3) Den Termin für die Wiederholung der Prüfung bestimmt das Bundesversicherungsamt. Die Frist bis zur erneuten Prüfung soll mindestens drei und höchstens zwölf Monate betragen.

VI. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 27 **Rechtsbehelfe**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Bundesversicherungsamtes sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 **Prüfungsakten**

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten, die Bewertungsunterlagen und die Niederschriften werden beim Bundesversicherungsamt zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfling das Recht, diese Unterlagen einzusehen.

§ 29 **Empfehlungen zur Durchführung von Fortbildungslehrgängen**

Das Bundesversicherungsamt ist berechtigt, Empfehlungen zur Durchführung von Fortbildungslehrgängen herauszugeben.

§ 30 **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung vom 4. März 2004 außer Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 2006

VI 1 – 9711.0

Bundesversicherungsamt
Dr. Daubenbüchel